

Vereinssatzung des Heimatvereins Salchendorf e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Heimatverein Salchendorf e.V.

Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Salchendorf der Gemeinde 57290 Neunkirchen, Kreis Siegen-Wittgenstein. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen eingetragen worden und trägt den Namenszusatz "e.V.". Gerichtsstand ist Siegen.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde, der Bergbau-Vergangenheit Salchendorfs, Pflege des heimatlichen Brauchtums und der heimatlichen Mundart.
- b) Mitwirkung bei der Gestaltung, Erhaltung und Pflege des Ehrenmals und des Friedhofs in Salchendorf.
- c) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Ruhebänken in der Gemarkung Salchendorf.
- d) Mitarbeit im Turmausschuß „Pfannenberger Kopf“ innerhalb des Sauerländischen Gebirgsvereins.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden.

Mit der Anmeldung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Von jedem Mitglied wird erwartet, dass es die Ziele und Zweck des Vereins unterstützt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Soll die Mitgliedschaft beendet werden, ist dies dem Vorstand schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft erlischt dann zum Ende des Geschäftsjahres.

Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung Frauen und Männer gewählt werden, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem geschäftsführenden Vorstand, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist. Ihm gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
 - d) der Geschäftsführer
- 2) dem erweiterten Vorstand. Diesem gehören an:
 - a) der Schriftführer
 - b) der stellvertretende Kassenwart
 - c) weitere Beisitzer, deren Zahl und Aufgabe die Mitgliederversammlung festlegt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt dabei turnusgemäß in der Weise, dass im ersten Jahr der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer und im zweiten Jahr der 2. Vorsitzende und der Kassenwart zur Wahl anstehen.

Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands erfolgt im 1. Jahr des Wahlturnus. Wiederwahl ist zulässig.

Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand ist verantwortlich für Leitung und Verwaltung des Vereins.

Der Gesamtvorstand wird zu seinen Sitzungen schriftlich oder mündlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden eingeladen. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern müssen Vorstandssitzungen anberaumt werden. Der Vorstand entscheidet nach Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung (Kassenbericht) der Mitgliederversammlung des folgenden Jahres vorzulegen. Die Jahresabrechnung (Kassenbericht) muss von zwei Kassenprüfern auf Richtigkeit hin geprüft und bestätigt sein.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er ist für die Erstellung der Jahresabrechnung zuständig und verantwortlich. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung entgegen.

Ausgaben des Vereins dürfen grundsätzlich nur aufgrund von Beschlüssen des Vorstandes geleistet werden. Auszahlungen dürfen nur durch Anweisung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes getätigt werden. Ausgenommen davon bleiben Einzelbeträge bis 250 Euro. Diese Bestimmung gilt nur im Innenverhältnis. Der Schriftführer ist für den Schriftverkehr und die Sitzungsprotokolle verantwortlich und zuständig.

Die Sitzungsprotokolle müssen die gefassten Beschlüsse enthalten und von ihm und zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.

§ 8 Kassenprüfer

Zur Prüfung von Kasse und Buchhaltung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei im jährlichen Turnus je eine Kassenprüfer ausscheidet, d.h. ein Kassenprüfer wird erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Satzungsänderungen
- e) Anträge
- f) Auflösung des Vereins
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Verschiedenes

Eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Sie soll möglichst im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Die Einladung hierzu muss 14 Tage vor dem Termin durch Anzeige in der Hellerthaler Zeitung oder durch Aushang an der Vereinstafel erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Bei Wahlen und Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen im Protokoll festgehalten und vom geschäftsführenden Vorstand unterschrieben werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe

Sie müssen innerhalb von 14 Tagen mit genauer Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

§ 11 Wahlen

Alle Wahlen erfolgen in öffentlicher Abstimmung. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Bei allen Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit aus und konnte ein Vorstandsamt nicht besetzt werden, muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

§ 12
Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann auf Antrag des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 13
Zweckänderung

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33 BGB).

§ 14
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung muss namentlich erfolgen.

§ 15
Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das Vermögen des Vereins der Gemeinde Neunkirchen zufallen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für satzungsmäßige und gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Salchendorf nach Rücksprache mit den jeweiligen Ratsmitgliedern aus dem Ortsteil Salchendorf zu verwenden.

§ 16
Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 08.11.2017 durch Beschluss der Mitgliederversammlung genehmigt und ersetzt die am 08.02.1991 erstellte Satzung.

Neunkirchen-Salchendorf, den

Unterschriften

Marcel Immel (1.Vorsitzender)

Ernst-Hermann Richter (2. Vorsitzender)

Eddy Danneels (Geschäftsführer)

Ulrich Weber (Kassenwart)